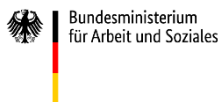


GESAMT- UND TEILHABEPLANVERFAHREN NACH DEM BTHG ALS CHANCE FÜR LEISTUNGEN WIE AUS EINER HAND

HERZLICH WILLKOMMEN

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



10. - 12. April 2019

GESAMT- UND TEILHABEPLANVERFAHREN

Vorstellung

Dr. Florian Steinmüller

Stellvertretender Projektleiter

Annett Löwe

Wissenschaftliche Referentin



Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.



Einfahrt zur Tiefgarage über Straße am Schaltwerk

Tag 1, 10. April 2019

- Überblick über
 - aktuelle Aktivitäten des Projekts „Umsetzungsbegleitung BTHG“
 - wesentliche Rechtsänderungen durch das BTHG
 - den Umsetzungsstand des BTHG (Annett Löwe/Dr. Florian Steinmüller)
- Einführung in das Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren (Jürgen Langenbacher, LVR)
 - Grundsätze und Abgrenzung der Verfahren
 - Verfahrensschritte und Akteure

Tag 2, 11. April 2019

- AG 1: Leistungen der verschiedenen Rehaträger im Überblick (Annett Löwe)
- AG 2: Die Rolle des leistenden Rehrträgers (u.a. Aufgaben, Fristen, Erstattungsansprüche) (Dr. Oliver Tolmein, Kanzlei Menschen und Rechte)
- AG 3: Vom Bedarf zur Leistung (Elias Habig, transfer)

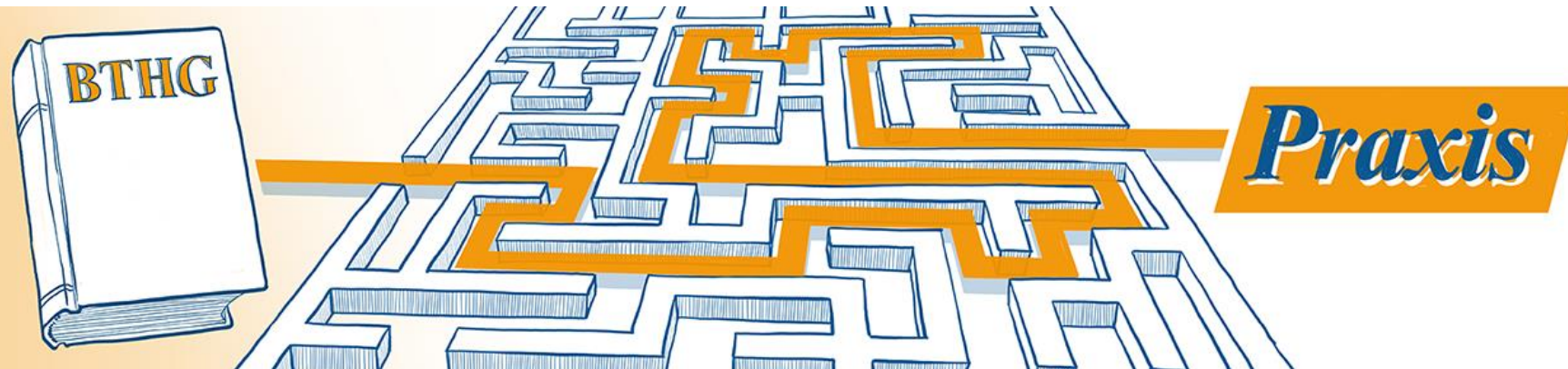
Tag 3, 12. April 2019

- Trägerübergreifendes Fallmanagement (Prof. Dr. Edwin Toepler, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg)
- Die Herausforderung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (Norbert Gödecker-Geenen, Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Deutsche Rentenversicherung Westfalen)



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“



PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“

Überblick



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis
Dezember 2019**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger



16 (2018) bzw. **12** (2019) eigene und mehr als **25** externe

Veranstaltungen

aktuell **6** Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. **14.000**
Besucher/Monat

ca. **120 Fragen und Beiträge**

im BTHG-Kompass auf der Website

- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen; Zielgruppen darüber hinaus: Leistungserbringer, fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen durch zielgruppenspezifische Veranstaltungen und auf dem Internetportal www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX n.F.



- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Bilanzveranstaltung 16./17.09.2019

Themen der Veranstaltungen 2019:

- Soziale Teilhabe – die neuen Leistungen in der Eingliederungshilfe
- Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF
- Vertragsrecht
- Trennung der Komplexleistung Eingliederungshilfe in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen
- Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren
- Teilhabe an Bildung
- Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung

→ Termine/Veranstaltungsorte stehen fest

→ Einbindung von Praxisbeispielen:
Zusammenarbeit u.a. mit Projekten der
modellhaften Erprobung

Weiterhin:

→ Skalierung: Unterstützung und Verknüpfung
durch vorbereitende Webinare und
begleitende Online-Fachdiskussionen (z.B. FD
zu Soziale Teilhabe)

→ Übertragung der Ergebnisse in den BTHG-
Kompass

Regionalkonferenz Nord

HH, HB, NI, SH, MV
25.-26. Juni 2018
Hamburg

Regionalkonferenz Ost

BE, BB, SN, ST, TH
6.-7. Dezember 2018
Berlin

Regionalkonferenz West

Nordrhein-Westfalen
21. November 2018
Düsseldorf



Regionalkonferenz Bayern

(im Rahmen der ConSozial)
7.-8. November 2018
Nürnberg

Regionalkonferenz Süd

BW, HE, RP, SL
13.-14. Mai 2019
Stuttgart

- 16.-17. September 2019 in Berlin
- Diskussionsstationen zum Umsetzungsstand des BTHG und den wesentlichen Diskussionssträngen sowie offenen Fragen
- Diskussionsrunde mit den behindertenpolitischen Sprecher/innen der Bundestagsfraktionen

PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“

Projektwebsite



www.umsetzungsbegleitung-bthg.de



WESENTLICHE RECHTSÄNDERUNGEN DURCH DAS BTHG



WESENTLICHE RECHTSÄNDERUNGEN DURCH DAS BTHG

Überblick

- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
 - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
 - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts



- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung



- SGB IX, Teil 2:
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - Veränderung der Gesamtplanung (ab 2018 im SGB XII, ab 2020 im SGB IX n.F.)
 - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
 - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises (ab 2023)

UMSETZUNGSSTAND



Die Themen:

- Erarbeitung von Ausführungsgesetzen
- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
- Instrument zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX)
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (§ 131 Abs. 2 SGB IX)
- Landesrahmenverträge und Überleitungsszenarien

- In 15 Bundesländern wurden Ausführungsgesetze verabschiedet (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bremen)
- Zudem haben 4 Bundesländer ein zweites Ausführungsgesetz angekündigt (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)

UMSETZUNGSSTAND

Träger der Eingliederungshilfe

- **Baden-Württemberg:** Stadt- und Landkreise
- **Bayern:** Bezirke
- **Berlin:** Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter (Übergangsregelung bis Ende 2019), ab 2020 wird das Land Berlin voraussichtlich durch zwölf Teilhabeämter vertreten
- **Brandenburg:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche, das Land Brandenburg als überörtlicher Träger
- **Hamburg:** Freie und Hansestadt Hamburg
- **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensphasenmodell“)
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte
- **Niedersachsen:** bislang kein Ausführungsgesetz, voraussichtlich werden die Kommunen zuständig für minderjährige Leistungsberechtigte und das Land für Erwachsene („Lebensphasenmodell“)

UMSETZUNGSSTAND

Träger der Eingliederungshilfe

- **Nordrhein-Westfalen:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände als überörtliche Träger, („Lebensphasenmodell“)
- **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten, („Lebensphasenmodell“)
- **Saarland:** Saarland, Landesamt für Soziales
- **Sachsen:** kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit verteilten Zuständigkeiten
- **Sachsen-Anhalt:** Land durch die Sozialagentur Sachsen-Anhalt
- **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte, das Land nimmt übergeordnete und Steuerungsaufgaben wahr
- **Thüringen:** Landkreise und kreisfreie Städte, das Land nimmt übergeordnete Aufgaben wahr

Gesetzliche Regelung, § 61 Abs. 2, Satz 2 SGB IX:

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.246 Euro für das Jahr 2019)

(Abweichung nach oben durch Landesrecht möglich)

In Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen bleibt es bei der bundesgesetzlichen Regelung.

- **Baden-Württemberg:** bis zu 70 % (unbefristete Arbeitsverhältnisse) bzw. bis zu 60 % (befristete Arbeitsverhältnisse mit mind. 12 Monaten) des AN-Bruttolohnes plus 20% der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
- **Bayern:** bis 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- **Bremen:** bis zu 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

UMSETZUNGSSTAND

Budget für Arbeit – Höhe des Lohnkostenzuschusses

- **Nordrhein-Westfalen:** Es bleibt grundsätzlich bei der bundesgesetzlichen Regelung. Eine landesrechtliche Abweichung wird von LVR und LWL unterstützt
- **Rheinland-Pfalz:** bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- **Saarland:** Landesministerium ist ermächtigt, eine Verordnung zur Höhe des Lohnkostenzuschusses zu erlassen; ohne anderslautende Verordnung verbleibt es bei der bundesgesetzlichen Regelung.

UMSETZUNGSSTAND

Bedarfsermittlungsinstrumente

- **Baden-Württemberg:** BEI_BaWü, Erprobungsphase bis Ende 2018, landesweite Anwendung ab 2019 geplant
- **Bayern:** Bildung einer Arbeitsgruppe durch BayTHG I, bisherige Vereinbarungen u.a. keine Core-sets, Prüfung des BEI_BaWü; Arbeitsversion (BEI_Bay) liegt vor
- **Berlin:** Entwicklung des Teilhabeinstruments Berlin (TIB), fachlich begleitet durch Prof. Dr. Markus Schäfers, der 2019 in eine Pilotierungsphase geht; Vorstudie Engel/Beck 2018
- **Brandenburg:** Brandenburger Kommission hat dem MASGF Einführung des ITP empfohlen, Rechtsverordnung geplant
- **Bremen:** Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Begleitung (Prof. Hirschberg), aktuell werden Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Instrument und zum Verfahren erarbeitet. Ziel ist der Einsatz des neuen Instruments ab 2020
- **Hamburg:** Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Einführung Integrierte Teilhabeplanung (ITP M-V) zum 01.01.2018

UMSETZUNGSSTAND

Bedarfsermittlungsinstrumente

- **Hessen:** ITP
- **Niedersachsen:** BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 seit 20.07.2018 sowie Handbuch
- **Nordrhein-Westfalen:** BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL
- **Rheinland-Pfalz:** Individueller Teilhabeplan THP für alle Personenkreise
- **Saarland:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Sachsen:** Beauftragung einer Studie bei der TU Dresden, Erprobung des ITP, landesweite Einführung des ITP Anfang 2019 geplant
- **Sachsen-Anhalt:** Übergangsinstrumentes (Bogen „ICF Erhebung Sachsen-Anhalt“) zur Übersetzung des Hilfebedarf in die Leistungsbereiche des Rahmenvertrages
- **Schleswig-Holstein:** Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments
- **Thüringen:** Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018

UMSETZUNGSSTAND

Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen, § 131 Abs. 2 SGB IX

- **Baden-Württemberg:** Der Landes-Behindertenbeauftragte sowie die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Interessenvertretungen
- **Bayern:** LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. bestimmt (§ 1 Art. 66c BayTHG I)
- **Berlin:** paritätisch besetzter Teilhabebeirat, dessen Mitglieder durch Beschlüsse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen, der LIGA Berlin und der Bezirksstadträtesitzung entsandt worden sind.
- **Brandenburg:** Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter zur Interessenvertretung für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 SGB IX (§ 5 AG-SGB IX Brandenburg).
- **Bremen:** Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den Unterkommissionen vertreten sein wird.

UMSETZUNGSSTAND

Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen, § 131 Abs. 2 SGB IX

- **Hamburg:** Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)
- **Hessen:** Der Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen (§ 8 HAG/SGB IX).
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes
- **Niedersachsen:** Es liegen keine Informationen vor.

UMSETZUNGSSTAND

Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen § 131 Abs. 2 SGB IX



- **Nordrhein-Westfalen:** Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle.
- **Rheinland-Pfalz:** die vom Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bestimmten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen;
- **Saarland:** Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (VO zur Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX, Abl. 2018, S. 402)

UMSETZUNGSSTAND

Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen § 131 Abs. 2 SGB IX



- **Sachsen:** Das Staatsministerium ist ermächtigt, die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken, zu bestimmen. Die Verordnung liegt noch nicht vor.
- **Sachsen-Anhalt:** Der Landesbehindertenbeirat wirkt vertreten durch den Landesbehindertenbeauftragten an den Rahmenvertragsverhandlungen mit.
- **Schleswig-Holstein:** Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
- **Thüringen:** LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

UMSETZUNGSSTAND

Landesrahmenverträge und Überleitungsszenarien

Bislang sind in den Bundesländern **Hamburg** und **Rheinland-Pfalz** Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX geschlossen worden.

In den übrigen Bundesländern wird lebhaft darüber verhandelt.

- Besondere Herausforderungen:
 - Trennung der bisherigen Komplexleistung EGH in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen;
 - Aufbau einer neuen Leistungsstruktur in historisch gewachsenen Systemen braucht Zeit;
- Bislang gibt es dazu drei handlungsleitende Papiere:
 - Empfehlungen des DV und der AG Personenzentrierung zur Flächenaufteilung und der Kosten der Unterkunft sowie die
 - Empfehlung der LBAG zu den existenzsichernden Leistungen außerhalb der KdU

**Alle Beteiligten stimmen darin überein,
dass es zum 1. Januar 2020 weder zu Leistungseinbußen bei den Leistungsberechtigten,
noch zu Finanzierungslücken bei den Leistungserbringern kommen darf.**

Aktuelle Situation:

- Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und Entwicklung personenzentrierter Angebote einerseits und
- Entwicklung pragmatischer Überleitungsszenarien andererseits

Wir wünschen allen Beteiligten viel Erfolg!

Kontakt

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

